



- Textliche Festsetzungen:**
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind auf den Grundstücken Vorkehrungen zu treffen, damit das Oberflächenwasser (Regenwasser) zurückgehalten werden bzw. auf natürlichem Wege versickern kann.
 - Gem. § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze und Garagen auf den Flächen, die mit einer Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB belegt sind, ausgeschlossen.
 - Gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind die Flächen zwischen den Gebäudefronten und den mit einer Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB belegten Flächen zu bepflanzen.
 - Für die Bauzeilen entlang der Bonifaciusstr. und der Matthias-Erzberger-Str. sind an den Straße zugewandten Gebäudefronten, für die Bauzeilen nördlich, östlich und südlich des Wendehammers an den östlichen Gebäudefronten und für die Bauzeilen um die Stellplatzanlage des Kapselportentums (Bonifaciusstr. 125-127) an den der Stellplatzanlage zugewandten Gebäudefronten, bei der genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, Fenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI-Richtlinie Nr. 2719 gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB erforderlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Bauweise Verkehrsflächen Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Kenntlichmachungen Sonstige Signaturen		Den Planunterlagen liegt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NWV - RdErl. d. Innenministers v. 20.12.1978 - I D 2 - 7120 - in Verbindung mit den Richtlinien für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974 zugrunde. Stand der Planunterlagen: Bestandsangaben vom November 1991 Höhenangaben von 1983 Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2203), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landesbauordnung vom 26.08.1984 (GV. NWV. S. 419). Stadtbereich VI Stadtteil Schonnebeck Gemarkung Schonnebeck Flur 18, 19, 22, 23 Maßstab 1:1000	Ordnungs-Nr. 3/91 Blatt Blattschema
Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete		Offene Bauweise nur Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsberuhigter Bereich Geschlossene Bauweise Überbaubare Grundstücksflächen Baulinie Baugrenze Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie			

Für die städtebauliche Planung:

Dezernat für Stadtplanung und Stadtplanungsausschuss

Essen, den 27.01.1992
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Essen, den 05. Febr. 1992
 Der Oberbürgermeister
[Signature]

Essen, den 25.03.1992
 Der Oberbürgermeister
[Signature]

Essen, den 11.12.1992
 Der Bürgermeister
[Signature]

Essen, den 09.03.1993
 Der Regierungspräsident
[Signature]

Essen, den 08.06.1993
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Essen, den 13.7.1993
 Der Oberbürgermeister
[Signature]

Essen, den 27.01.1992
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Bearbeitet durch das Vermessungs- und Katasteramt Abt. 62-4